

Zl. 21.070/10-III/B/8/98

Alle
Landesschulräte
(Stadtschulrat für Wien)

Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Tel. +43-1/531 20-0
Fax +43-1/531 20-

Sachbearbeiter:
Dr. R. FANKHAUSER
Tel.: 53 120-2340
Fax: 53 120-2310

Rundschreiben zu § 13 Suchtmittelgesetz – Analysekosten

In seinem unter Zl. 21.070/4-III/B/8/97 ergangenen Rundschreiben Nr. 65/1997 (Suchtmittelgesetz; Interpretation zu § 13 Abs. 1) führt das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten unter Punkt 9 aus, dass Substanzen, deren Erkennung als Suchtgift nicht möglich ist, vom Schulleiter der Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen, Zimmermann-gasse 3, 1091 Wien, zur quantitativen und qualitativen Analyse zu übermitteln sind, sofern im je-weiligen Bundesland keine geeignete Untersuchungsstelle zur Verfügung steht. Auf eine ent-sprechende Anfrage hat die Untersuchungsanstalt nun mitgeteilt, dass diese Untersuchungen kostenlos durchgeführt werden.

Wien, 30. Juli 1998
Für die Bundesministerin:
Dr. FANKHAUSER

F.d.R.d.A.:

L. Müller